

Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Kreistagsabgeordneten, die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse und für Bedienstete der Kreisverwaltung sowie über Zuwendungen für Fraktionen (Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung)

§ 1 Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete

(1) Kreistagsabgeordnete erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €. Darüber hinaus können sie Fahrtkosten gemäß § 4 dieser Satzung geltend machen.

(2) Zusätzliche Aufwandsentschädigungen erhalten:

a) der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 500 € pro Monat;

b) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von jeweils 250 € pro Monat;

c) der Vorsitzende des Kreisausschusses, sofern diese Funktion nicht vom Landrat wahrgenommen wird, sowie der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses in Höhe von jeweils 250 € pro Monat;

d) Ausschussvorsitzende in Höhe von jeweils 125 € pro Monat.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht im Falle des Abs. (1) mit der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter. Im Falle der Berufung einer Ersatzperson entsteht der Anspruch des nachgerückten Abgeordneten mit dem Tag, an dem der Wahlleiter den Übergang des Sitzes öffentlich bekannt gibt. Die Ansprüche gemäß Abs. (2) entstehen mit dem Tag der Wahl. Im Falle der Wahl des Fraktionsvorsitzenden hat die Fraktion das Datum der Wahl dem Vorsitzenden des Kreistages mitzuteilen.

(4) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nebeneinander, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

(5) Stellvertreter von Vorsitzenden gemäß Abs. (2) lit. a) und b) erhalten 50 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Zeitdauer der Vertretung, wenn die Vertretung länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt. Nimmt ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages in dessen Auftrag oder in dessen Vertretung an Tagungen oder anderen Veranstaltungen teil, so wird die Wahrnehmung dieser Pflichten der Teilnahme an einer Sitzung des Kreistages gleichgestellt.

(6) Ist eine Funktion gemäß Abs. (2) lit. a) oder b) nicht besetzt und wird die Stellvertretung in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält der Stellvertreter 100 % der zusätzlichen Aufwandsentschädigung gemäß Abs. (2) lit. a) oder b).

(7) Wird ein Mandat länger als zwölf Wochen nicht ausgeübt, so wird für die darüber hinaus gehende Zeit der Nichtausübung die Aufwandsentschädigung um 50 % gekürzt. Wird das Mandat länger als sechs Monate nicht ausgeübt, entfällt mit Beginn des siebten Monats der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.

(8) Hat eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende, so erhalten sie keine volle, sondern eine entsprechend ihrer Zahl anteilige monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Abs.

(2) Buchstabe b). Entsprechendes gilt für die Stellvertretung gemäß Abs. (5) und (6).

(9) Der Anspruch auf Entschädigung endet mit dem Ende der Amtszeit, mit dem Tage des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters gemäß §§ 59, 62 BbgKWahlG sowie mit dem Tag des Todes des Abgeordneten.

(10) Wenn ein Abgeordneter sein Mandat oder eine Funktion gemäß Abs. (2) im Falle des Abs. (9) nicht den vollen Monat über ausübt, hat er nur Anspruch auf anteilige Entschädigung. Die Entschädigung berechnet sich anhand der Tage, an denen das Mandat oder die Funktion gemäß Abs. (2) wahrgenommen wurde, in Relation zu allen Tagen des Monats.

(11) Den Abgeordneten wird mit der Annahme des Mandats auf Antrag eine einmalige Zuwendung in Höhe von 400 € für die Anschaffung eines mobilen Endgerätes gewährt. Das Gerät muss zur Ermöglichung von Video-Beratungen geeignet sein. Die Kreistagsabgeordneten haben binnen zwei Monaten ab Erhalt der Zuwendung einen Nachweis über die zweckentsprechende Mittelverwendung zu erbringen. Wenn die Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe benötigt wird, ist der Restbetrag zu erstatten. Soweit die mobilen Endgeräte durch eine Sammelbestellung einer Fraktion angeschafft werden, haben die Abgeordneten die Anschaffungskosten der Fraktion mit der Zuwendung gemäß Satz 1 zu verrechnen. Auch in diesem Fall finden die Sätze 3 und 4 Anwendung.

§ 2 Sitzungsgeld für die Mitglieder des Kreistages, die sachkundigen Einwohner und die weiteren Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten

(1) Kreistagsabgeordnete erhalten neben der Aufwandsentschädigung für jede Teilnahme an Sitzungen des Kreistages ein Sitzungsgeld von 13 €.

(2) Kreistagsabgeordnete erhalten neben der Aufwandsentschädigung für jede Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, deren Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld von 13 €. Ein Sitzungsgeld steht nicht zu, wenn der Kreistagsabgeordnete an einer Ausschusssitzung teilnimmt, ohne Mitglied oder Stellvertreter eines Mitgliedes in diesem Ausschuss zu sein (§ 131 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 3 S. 3 BbgKVerf).

(3) Abs. (2) findet auch Anwendung auf Kreistagsabgeordnete, die in Stellvertretung für ein Mitglied an einer Ausschusssitzung teilnehmen.

(4) Zur Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages, des Kreisausschusses oder eines Ausschusses wird den Fraktionsmitgliedern für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 € gezahlt. Den sachkundigen Einwohnern wird für die Teilnahme an derartigen Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 26 € gezahlt. Eine verbindliche Dokumentation der Teilnahme an der Fraktionssitzung wird über das Sitzungsdienstprogramm des Kreistagsbüros vorgenommen.

(5) Vorsitzenden von Ausschüssen, die gemäß § 1 Abs. (4) keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. (2), Buchstabe d) erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13 € gewährt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden eines Ausschusses erhält diejenige Person ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13 €, die in Vertretung des abwesenden Vorsitzenden

die Sitzung leitet. Gleiches gilt, sofern nicht § 1 Abs. (5) zur Anwendung gelangt, für den Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages für die Sitzungsleitung des Kreistages.

(6) Sachkundige Einwohner erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld von 26 €. Die für sachkundige Einwohner geltenden Regelungen dieser Satzung finden entsprechende Anwendung auf:

a) Frauen und Männer, die vom Kreistag zu stimmberechtigten Mitgliedern eines Ausschusses gewählt oder anderweitig benannt worden sind;

b) Frauen und Männer, die auf Vorschlag eines Trägers der freien Jugendhilfe im Sinne des § 71 SGB VIII vom Kreistag gewählt worden sind;

c) beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Abs. (2) AGKJHG mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, die durch die Kreisverwaltung entsandt sind;

d) beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Abs. (4) AGKJHG i. V. m. § 2 Abs. (3) der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

e) Mitglieder in Beiräten entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, die als Bedienstete des Landkreises oder als Beschäftigte anderer öffentlicher Körperschaften die Teilnahme an Sitzungen des Beirates als Dienstreise abrechnen können.

(7) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt auf der Grundlage der bei den Sitzungen zu führenden Anwesenheitslisten mit Unterschriftsleistung bzw. im Falle einer Sitzungsteilnahme im Wege der Video-übertragung durch die Mitteilung zu Protokoll des Kreistagsbüros.

(8) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 3 Ersatz des Verdienstauffalls der Kreistagsabgeordneten, der sachkundigen Einwohner und der weiteren Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten

(1) Ein Verdienstauffall, der den Kreistagsabgeordneten, der sachkundigen Einwohner und der weiteren Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten durch die Teilnahmeverpflichtung an Sitzungen entsteht, wird auf Antrag und gegen Nachweis – im Falle von selbständig oder freiberuflich tätigen Abgeordneten durch Glaubhaftmachung - bis zu einer Höhe von maximal 25 € je Stunde gesondert erstattet. Der Anspruch auf Verdienstauffall ist nach Erreichen der Regelaltergrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(2) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres durch eine Betreuungsperson werden gegen Nachweis der Kosten bis zu einer Höhe von 16 € je Stunde erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Von der Altersgrenze des Satzes 1 kann der Kreistagsvorsitzende in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Der Verdienstauffall wird für höchstens 35 Stunden je Monat gewährt. Die letzte angefangene halbe Stunde wird voll angerechnet.

(4) Für Selbständige und freiberuflich Tätige gilt als regelmäßige Arbeitszeit:

a) die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr für die Wochentage Montag bis Freitag

b) die Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr für den Samstag.

(5) Verdienstausschlag nach 19.00 Uhr an Werktagen bzw. nach 15.00 Uhr an Samstagen wird nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.

§ 4 Erstattung von Fahrtkosten

(1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Genehmigung der Dienstreisen erfolgt gemäß § 39 der Hauptsatzung.

(2) Dienstreisen im Sinne des Abs. (1) sind auch solche Fahrten, die der Vorsitzende des Kreistages und seine Stellvertreter unternehmen, um im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Unterschriften in Angelegenheiten des Landkreises zu leisten sowie die für den Kreistag bestimmte Post zu bearbeiten. Dienstreisen im Sinne des Abs. (1) sind ebenfalls solche Fahrten des Vorsitzenden des Kreistages und seiner Stellvertreter zu Sitzungen oder anderen Veranstaltungen, zu denen die genannten Personen in ihrer Funktion für den Kreistag eingeladen worden sind.

(3) Fahrten zu Sitzungen der Gremien des Kreistages sind keine Dienstreisen. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird unter Beachtung der Vorschriften der KomAEV den Kreistagsabgeordneten, den sachkundigen Einwohnern sowie den Ausschuss- und Beiratsmitgliedern gemäß § 2 Abs. 6 dieser Satzung in Höhe von 30 Cent/km gewährt.

(4) Abs. (3) findet entsprechende Anwendung auf Kreistagsabgeordnete, die an Verbandsversammlungen der Wasser- und Bodenverbände im Land Brandenburg teilnehmen. Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit der Verband die Fahrtkosten trägt.

§ 5 Abrechnungsmodalitäten

(1) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus für einen Kalendermonat gezahlt.

(2) Die Zahlung von Sitzungsgeldern, die Erstattung von Fahrtkosten sowie die Erstattung von Kosten für die Kinderbetreuung sind quartalsweise vorzunehmen.

(3) Eine Kostenerstattung für Dienstreisen sowie Reisen zum Sitzungsort (§ 4 Abs. (3) der Satzung) erfolgt auf Antrag. Abrechnungen für Dienstreisen sind innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Dienstreise beim Kreistagsbüro einzureichen. (4) Die Verdienstausschlagentschädigung wird halbjährlich zum 30.06. und zum 30.11. des Jahres abgerechnet. Der Antrag auf Erstattung ist unter Beifügung der Unterlagen an das Kreistagsbüro zu richten. Jedem Antrag ist eine Bestätigung des Steuerberaters beizufügen.

(5) Zu Unrecht geleistete Zahlungen hat der Abgeordnete zu erstatten.

§ 6 Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen und Verpflichtung zur persönlichen Integrität

(1) Abgeordnete und sachkundige Dritte, die als Vertreter des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen tätig sind, sowie Bedienstete der Kreisverwaltung einschließlich der Wahlbeamten haben Vergütungen aus dieser Tätigkeit an den Landkreis abzuführen, soweit das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung überschritten wird (§ 131 Abs. 1 i. V. m. § 97 Abs. 8 BbgKVerf). Sie sind verpflichtet, die Höhe der ihnen gewährten Aufwandsentschädigung umgehend nach Aufnahme der Aufsichtstätigkeit dem Kreistagsbüro anzuzeigen.

(2) Angemessen ist eine Aufwandsentschädigung von bis zu 250 € pro Sitzung zuzüglich der Erstattung des Verdienstausfalles gemäß § 3 dieser Satzung und zuzüglich der Erstattung der Fahrtkosten gemäß § 4. Im Falle von privaten Kreditinstituten (Banken, Genossenschaftsbanken) ist eine Aufwandsentschädigung von bis zu 1.000 € pro Sitzung angemessen. Im Falle einer pauschalen Jahresaufwandsentschädigung ist ein Betrag von 10.000 € angemessen. Darüber hinausgehende Beträge stehen dem Landkreis zu. Weitergehende Regelungen in Gesetzen und Verordnungen über die Ablieferung von Vergütungen aus Nebentätigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt. Für Beschäftigte der Verwaltung gelten die Regelungen der Bundesnebenverordnungsverordnung entsprechend.

(3) Sofern die Aufwandsentschädigungsregelung des wirtschaftlichen Unternehmens keine gesonderte Erstattung von Fahrtkosten vorsieht, gelten diese als über die Aufwandsentschädigung erstattet.

(4) Vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß Abs. (1) haben die Abgeordneten und Bediensteten eine Erklärung über ihre persönliche Integrität abzugeben. Mit dieser Erklärung bestätigen die Abgeordneten und Bediensteten, dass sie ihre Aufsichtstätigkeit im Interesse und zum Wohle des Unternehmens ausüben, dass sie

a) keine unangemessene Bewirtung durch das beaufsichtigte Unternehmen in Anspruch nehmen werden;

b) nicht an von dem beaufsichtigten Unternehmen organisierten Veranstaltungen auf Kosten des Unternehmens teilnehmen werden, wenn diese Veranstaltungen in keinem Zusammenhang mit dem Zweck des Unternehmens stehen;

c) im Unternehmen im Rahmen ihrer Aufsicht darauf drängen werden, dass Bewirtungen oder Veranstaltungen im Sinne der lit. a) und b) unterbleiben.

(5) Eine angemessene Bewirtung im Sinne von Abs. (4) lit. a) ist das Anbieten von Kaffee, Tee, Erfrischungsgetränken und Gebäck. Angemessen ist der Verzehr am kalten Büfett sowie – unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen - die Einnahme einer warmen Mahlzeit. Nicht angemessen ist die Einnahme einer warmen Mahlzeit in einem auswärtigen Restaurant auf Kosten des beaufsichtigten Unternehmens, wenn der preisliche Rahmen deutlich über dem liegt, was der Abgeordnete bzw. Bedienstete selbst im privaten Bereich ausgeben würde.

§ 7 Zuwendung für Fraktionen

(1) Fraktionen im Sinne von § 4 der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam- Mittelmark können zur Finanzierung des notwendigen sächlichen und personellen Aufwandes eine Zuwendung erhalten, um ihre durch die Kommunalverfassung garantierte Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der kommunalen Vertretung zu sichern. Ein Anspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Die eigenverantwortliche Mittelverwendung durch die Fraktionen erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie der zu dieser Satzung ergangenen „Richtlinie zur Verwendung von Fraktionszuwendungen“.

(2) Der Landrat stellt nach vorheriger Anmeldung einer jeden Fraktion entsprechend ihrer Größe einen Raum für Fraktionszwecke zur Verfügung. Der beheizbare Raum verfügt über eine Stromversorgung sowie über ein Telefon, einen Internetanschluss, einen PC und einen Drucker. Die Mitbenutzung der Teeküchen zur Wasserversorgung sowie der Toiletten im Hause ist inbegriffen. Die Fraktionen haben sicherzustellen, dass die Benutzung dieser Einrichtungen ausschließlich zu Fraktionszwecken erfolgt. Die Fraktionen sind berechtigt, die im Hause vorhandenen Kopierer für Fraktionszwecke zu benutzen.

(3) Die Fraktionszuwendungen dienen allein der Absicherung der Tätigkeit der jeweiligen Fraktion als Teilorgan der kommunalen Verwaltung. Sie sind zweckgebunden. Die Fraktionszuwendungen ersetzen nicht die in den vorherigen Bestimmungen geregelten Entschädigungen für Abgeordnete. Die Zuwendungen sind keine frei verwendbaren Mittel, sondern allgemeine Haushaltsmittel, die der Jährlichkeit unterliegen. Soweit zum Jahresbeginn ein Haushalt noch nicht verabschiedet ist, unterliegen die Fraktionszuwendungen wie alle anderen Haushaltsmittel der vorläufigen Haushaltsführung. Die Verwendung der Zuwendungen unterliegt dem allgemeinen Prüfungsrecht.

(4) Zuwendungsfähig sind allein die tatsächlich geleisteten oder konkret beabsichtigten Aufwendungen der Fraktionen. Pauschale Fraktionszuwendungen sind nicht zulässig.

(5) Die Fraktionszuwendungen werden vom Landrat ausgezahlt. Die Fraktionen sind dem Landrat gegenüber zum Nachweis der Verwendung der Fraktionszuwendungen verpflichtet. Die Verwendungsnachweise sind in einfacher Form dem Landrat vorzulegen und müssen die Belege enthalten, die eine erfolgte Ausgabe dokumentieren. Die Fraktionsvorsitzenden sind verpflichtet, mindestens alle drei Monate die bestimmungsgemäße Verwendung der Fraktionszuwendungen zu prüfen; diese Aufgabe kann einem anderen Mitglied der Fraktion übertragen werden. Ausgabenbelege sind zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Abrechnung erfolgt zum 31.03. für das abgelaufene Jahr und ist bis zum 30.06. für das abgelaufene Jahr durch den Landrat zu prüfen.

(6) Der Landrat bedient sich zur Erledigung der vorbezeichneten Aufgaben der Beschäftigten des Kreistagsbüros.

(7) Die Fraktionszuwendungen halten sich im Rahmen der durch die jeweils geltende Haushaltssatzung festgesetzten Mittel. Die Verteilung der Fraktionszuwendungen auf eine jede Fraktion erfolgt nach folgendem Modus:

- a) Sockelbetrag in Höhe von 1100 €/Monat,
- b) Kopfbetrag in Höhe von 100 €/Monat pro Fraktionsmitglied.
- c) Einmalbetrag zu Beginn der Wahlperiode in Höhe von 400 €/Monat für jeden von der Fraktion benannten sachkundigen Einwohner.

Der Kopfbetrag verringert sich im Falle des Austritts eines Fraktionsmitgliedes aus der Fraktion mit Ablauf des Monats, zu welchem der Austritt erklärt wurde. Die Einmalzahlung dient dazu, die sachkundigen Einwohner mit mobilen Endgeräten auszustatten, um die Kommunikation zum Kreistagsbüro, zum Ausschuss und zur Fraktion zu vereinfachen. Die mobilen Endgeräte sind nach Beendigung der Tätigkeit als sachkundiger Einwohner an die Fraktion zurückzugeben.

(8) Die gemäß Abs. (7) errechnete Fraktionszuwendung ist die Maximalzuwendung der jeweiligen Fraktion; sie ist kein Festbetrag. Eine Übertragung der Mittel ins Folgejahr ist auf begründeten Antrag möglich. Nicht verbrauchte Mittel fließen in den Kreishaushalt zurück. Dies gilt auch für die gemäß Abs. (7) lit. c) angeschafften mobilen Endgeräte.

(9) Die Fraktionen haben zu Unrecht geleistete Fraktionszuwendungen an den Landrat zu erstatten. Bei groben Verstößen gegen die zulässige Mittelverwendung kann die betreffende Fraktion bis zum Ausgleich der Fehlzahlung von weiteren Fraktionszuwendungen ausgeschlossen werden.

(10) Die Prüfungskompetenz der überörtlichen Prüfung bleibt durch diese Regelungen unberührt. Auf Anforderung haben die Fraktionen ihre Verwendungsnachweise und Belege zur Einsichtnahme durch die überörtlichen Prüfungsorgane vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Redaktionelle Anmerkungen:

Der Text enthält die Satzung vom 05.12.2008, die am 01.01.2009 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 14/2008 vom 30.12.2008.

Die Satzung wurde wie folgt geändert:

- durch die 1. Änderungssatzung vom 02.07.2009, die am 28.07.2009 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 07/2009 vom 27.07.2009)

- *durch die 2. Änderungssatzung vom 24.06.2010, die am 27.07.2010 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 07/2010 vom 26.07.2010)*
- *durch die 3. Änderungssatzung vom 29.09.2011, die am 28.10.2011 bzw. deren Art. 1 Abs. 5 am 01.01.2012 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 10/2011 vom 27.10.2011)*
- *Durch die 4. Änderungssatzung vom 23.10.2014, die am 01.01.2015 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 11/2014 vom 16.12.2014)*
- *durch die 5. Änderungssatzung vom 11.10.2018, die am 26.10.2018 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 7/2018 vom 25.10.2018)*
- *durch die 6. Änderungssatzung vom 05.12.2019, die am 01.01.2020 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 11/2019 vom 17.12.2019)*
- *durch die 7. Änderungssatzung vom 10.12.2021, die am 01.01.2022 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 9/2021 vom 29.12.2021)*